

PRÄSIDENTENKONFERENZ
DER LANDWIRTSCHAFTSKAMMERN
ÖSTERREICHS

4/SN-4/ME

An das
Präsidium des
Nationalrates

Parlament
1010 Wien

VERZEICHENISSTAMP 4 -GE/19 09. FEB. 1996 Verteilt 12.2.96

H. J. J. J.

Wien, am 7.2.1996

Ihr Zeichen/Schreiben vom:

Unser Zeichen:
S-196/Ka-A 1Durchwahl:
479

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977, das Sonderunterstützungsgesetz, das Arbeitsmarktpolitik-Finanzierungsgesetz, das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz, das Gewerbliche Sozialversicherungsgesetz und das Bauern-Sozialversicherungsgesetz geändert werden (Arbeitsmarktpolitikgesetz 1996)

Die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs beehrt sich, dem Präsidium des Nationalrates die beiliegenden 25 Abschriften ihrer Stellungnahme zum o.a. Entwurf mit der Bitte um Kenntnissnahme zu überreichen.

Für den Generalsekretär:

gez. Dr. Noszek

25 Beilagen

PRÄSIDENTENKONFERENZ
DER LANDWIRTSCHAFTSKAMMERN
ÖSTERREICHS

A B S C H R I F T

An das
Bundesministerium für
Arbeit und Soziales

Stubenring 1
1010 Wien

Wien, am 6.2.1996

Ihr Zeichen/Schreiben vom: Unser Zeichen: Durchwahl:
Zl. 37.001/1-2/96 19.1.96 S-196/Ka - A 1 478

Betreff: Bundesgesetz, mit dem das Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977, das Sonderunterstützungsgesetz, das Arbeitsmarktpolitik-Finanzierungsgesetz, das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz, das Gewerbliche Sozialversicherungsgesetz und das Bauern-Sozialversicherungsgesetz geändert werden
(Arbeitsmarktpolitikgesetz 1996)

Die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs beehrt sich, zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977, das Sonderunterstützungsgesetz, das Arbeitsmarktpolitik-Finanzierungsgesetz, das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz, das Gewerbliche Sozialversicherungsgesetz und das Bauern-Sozialversicherungsgesetz geändert werden (Arbeitsmarktpolitikgesetz 1996), folgende Stellungnahme zu übermitteln:

Aus Anlaß der Novellierung des ALVG ist erneut darauf hinzuweisen, daß die Anrechnung eines 40 %igen Zuschlages zum Einheitswert bei der Einkommensermittlung gemäß § 36 a nicht gerechtfertigt ist, da sie zum tatsächlichen Einkommen in keiner Relation steht und ursprünglich die Übernahme der Regelung des Studienförderungsgesetzes vereinbart war. Auch das - ebenfalls durch das Strukturanpassungsgesetz eingeführte - Kriterium des "Besitzes" eines land- oder forst-

- 2 -

wirtschaftlichen Betriebes ab S 54.000,-- Einheitswert für den Bezug von Arbeitslosengeld (§ 12 Abs.6 lit.b) sollte wieder in "Bewirtschaftung" umgeändert werden, wobei gleichzeitig darauf hingewiesen wird, daß aus Betrieben dieser Größenordnung regelmäßig kein der Geringfügigkeitsgrenze des ASVG vergleichbares Einkommen erzielt werden kann. Maßgebend sollte sein, ob eine Person dem Arbeitsmarkt als Arbeitskraft zur Verfügung steht. Das ist nur dann der Fall, wenn sie keinen Betrieb bewirtschaftet.

Einleitend ist festzuhalten, daß die Förderung der Beschäftigung älterer Arbeitnehmer ein ebenso begrüßenswertes wie notwendiges Anliegen darstellt. Da jedoch die Kapazitäten des Arbeitsmarktes insgesamt begrenzt sind, kann dies nur geschehen, indem die Beschäftigung generell erleichtert und Hürden dafür abgebaut werden.

Im einzelnen ist folgendes zu bemerken:

Zu Artikel 1 Z 2 (§ 36 Abs.3 lit B AlVG):

Die Abschaffung der allgemeinen Sonderunterstützung betrifft nicht nur Frauen ab der Vollendung des 54. Lebensjahres, sondern auch Männer, die das 59. Lebensjahr vollendet haben. Diese sind daher bei der Neuregelung der Freigrenzenerhöhung ebenso wie Frauen zu berücksichtigen.

Zu Artikel 1 Z 4 (§ 71 Abs.1 und 2 AlVG):

Die Erhöhung des Strafsatzes für die Verletzung von Auskunftspflichten durch den Arbeitgeber ist nicht gerechtfertigt, da dieser Tatbestand mit der vorsätzlichen mißbräuchlichen Inanspruchnahme durch den Dienstnehmer auf eine Stufe gestellt wird. Die mißbräuchliche Inanspruchnahme aber enthält einen weit höheren Unrechtsgehalt als eine (auch schon bei Fahrlässigkeit strafbare) Verletzung von Auskunftspflichten durch den Arbeitgeber.

Zu Artikel 2 Z 7 (Art. IV Abs. 3 SUG):

In Z 1 wird der Ausdruck "vor dem 1. Jänner 1996 gekündigt" mit dem Ausdruck "einvernehmlich aufgelöst" bzw. "durch gerichtlichen Vergleich beendet" gleichgesetzt. Da jedoch die Kündigung erst den Lauf der Kündigungsfrist in Gang setzt, sollte die Formulierung lauten: "... oder die Person nachweist, daß ihr Dienstverhältnis vor dem 1. Jänner 1996 durch vorangegangene Kündigung beendet oder einvernehmlich aufgelöst oder durch gerichtlichen Vergleich beendet wurde und auf Grund von Kündigungsfristen oder Kündigungsterminen, die auf Gesetz oder Normen der kollektiven Rechtsgestaltung beruhen, oder auf Grund eines vorangegangenen Vergleiches erst nach dem 31. Dezember beendet wurde".

Zu Artikel 3 Z 3 (§§ 8 bis 13 AMPFG):

Die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs spricht sich entschieden gegen die Einführung des Ausgleichsbeitragssystems aus. Es handelt sich hierbei nämlich nicht nur um einen massiven Eingriff in die Freiheit, Verträge abzuschließen, sondern dort, wo weniger Dienstnehmer über 50 Jahre beschäftigt sind, als vorgesehen werden soll, auch um einen Eingriff in bestehende Verträge. Wollte ein solcher Betrieb nämlich ältere Arbeitnehmer einstellen, um der vorgesehenen Strafsteuer zu entgehen, so müßte er ja entsprechend jüngere Arbeitnehmer kündigen. Schon daraus wird ersichtlich, daß ein Lenkungseffekt vom vorgesehenen "Ausgleichsbeitrag" nur in sehr bescheidenem Maße zu erwarten ist. Vielmehr würde dadurch die bestehende Übereinstimmung, die Lohnnebenkosten nicht noch weiter zu erhöhen, gebrochen.

Unbeschadet der grundsätzlichen Bedenken gegen die Einführung einer solchen Regelung gibt auch die konkrete Ausgestaltung Anlaß zu Kritik:

So ist etwa in § 8 Abs. 2 des Entwurfes die jährliche Festsetzung der Mindestanzahl durch Verordnung des Bundesministers für Arbeit und Soziales vorgesehen. Damit aber die Betriebe, soweit dies überhaupt möglich ist, ihre Personalpolitik auf dieses neue Erfordernis einstellen können, wären längere Geltungszeiträume und entsprechende Vorlaufzeiten erforderlich.

Ferner ist den erläuternden Bemerkungen nicht zu entnehmen und auch sonst nicht nachvollziehbar, wie sich der in § 9 Abs. 2 genannte Betrag von S 1.960,- errechnet, zumal ja noch nicht einmal die Mindestanzahl feststeht.

Die Ausnahmekompetenz des § 10 Abs. 1 müßte um eine zweite Instanz ergänzt werden, da unüberprüfbare Entscheidungen mit dem Grundsatz der Rechtsstaatlichkeit nicht vereinbar sind.

Auch das Bonus-/Malus-System für den Arbeitslosenversicherungsbeitrag ist nicht akzeptabel:

Einerseits bringt diese Regelung erheblichen administrativen Aufwand mit sich, der die Arbeitskosten für die Betriebe erhöht und auch zu den Sparvorsätzen im Bundesbereich in Widerspruch steht.

Andererseits ist zu berücksichtigen, daß der Antritt von Frühpensionen in einem hohen Maße von den betreffenden Arbeitnehmern selbst forciert wird. Wie sonst wäre es erklärbar, daß gerade in Bereichen, in denen die Arbeitsplätze ein hohes Sicherheitsniveau aufweisen (Unkündbarkeit etc.), das faktische Pensionsantrittsalter deutlich unter dem Durchschnitt liegt. Soll also der erwartete Lenkungseffekt erzielt werden, müßten vergleichbare Maßnahmen auch für Arbeitnehmer vorgesehen werden, die das Ende des Dienstverhältnisses verursacht haben.

Abschließend muß darauf hingewiesen werden, daß diese Regel-

- 5 -

ung auf saisonal Beschäftigte nicht angewandt werden darf. In solchen Fällen ist ja das Ende der Beschäftigungsmöglichkeit weder vom Dienstgeber noch vom Dienstnehmer beeinflussbar. § 12 Abs. 3 letzter Satz müsste daher lauten: "Die Beitragspflicht entfällt bei Betriebsstillegung, Teilstillegung bzw. saisonal bedingter Betriebseinschränkung."

Wunschgemäß werden 25 Abschriften dieser Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Der Präsident:
gez. NR Schwarzböck

Der Generalsekretär:
gez. Dipl.Ing. Dr. Fahrnberger

[The text in this section is extremely faint and illegible. It appears to be a multi-paragraph document, possibly a committee report or a legislative proposal, but the specific content cannot be discerned.]